

Leitfaden zur Mehrwert-/Vorsteuerumstellung zum 01.07.2020 im EUREC®
(Stand 17.06.2020 10:50)

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines**
- II. Umstellung des Standardmehrwert- bzw. Standardsteuersatzes auf 16%**
- III. Anlage Rechnung/Gutschrift über die Module Auftrag/Rechnung/Gutschrift**
- IV. Änderung des Steuersatzes in den Adress-Stammdaten/Dauer-RG**
- V. Sammelabrechnung Wiegescheine**
- VI. DATEV® Buchhaltungsschnittstelle**
- VII. Auftrag R / Auftrag G (Sowohl einzeln als auch Sammelabrechnung)**

Sehr geehrte EUREC® Anwenderin, sehr geehrter EUREC® Anwender,

der für Sie entstehende Mehraufwand zur Mehrwert-/Vorsteuerumstellung im EUREC® wird mit relativ geringem Aufwand für Sie verbunden sein.

Die ganze Umstellung kann von Ihnen selbst durchgeführt werden.

Wichtig: Bitte lesen Sie zuerst die komplette Anleitung durch und prüfen, welche Punkte für Sie relevant sind.
Bei Unsicherheit rufen Sie bitte den EUREC® Support unter 0731/83736 an.

I. Allgemeines

Von der Umstellung betroffene Abrechnungsbereiche sind:

1. Auftragsmodul
2. Rechnungsmodul
3. Gutschriftsmodul
4. Adress-Stammdaten/Dauer-RG
5. Sammelabrechnung Auftrag R + G
6. Sammelabrechnung Wiegescheine

Die Positionen 1,2,3 und 4 gestalten sich völlig unproblematisch und werden im späteren Verlauf dieses Leitfadens beschrieben.

Die Sammelabrechnung Wiegescheine hat ein paar Eigenheiten, die ebenfalls im späteren Verlauf dieser Anleitung erläutert werden.

Wichtig: Es muss bei den Abrechnungen differenziert werden zwischen:

A) Reverse Charge Abrechnungen, Gutschriften an Privat und Kleinunternehmer, sowie Abrechnungen mit EU und Drittland. Da diese Abrechnungen in der Regel ohne Umsatzsteuer erstellt werden, haben die nachfolgenden Anweisungen keine bzw. nur teilweise Relevanz was die Erstellung der Belege angeht. Auswirkungen auf die Buchhaltung siehe Punkt VI.

B) Abrechnungen bei denen Umsatzsteuer ausgewiesen wird sind im vollem Umfang von den nachfolgenden Punkten II – VI betroffen.

Ideal wäre es, wenn Sie sämtliche Abrechnungen die unter vorstehenden Punkt B) fallen bis 30.06.2020 erledigen könnten, um danach den Standardsteuersatz von 19% auf 16% umzustellen. Der Standardsteuersatz muss spätestens zu Beginn des 1. Arbeitstages im neuen Monat umgestellt sein, da sonst im Tagesgeschäft (insbesondere bei Gutschriften über Kasse) Probleme auftreten werden!!!

Ideal wäre folgender zeitlicher Ablauf:

- a) Erledigen aller Abrechnungen bis spätestens 30.06.2020.
- b) Kontrolle der Abrechnungen bis spätestens 30.06.2020.
- c) Evtl. erforderliche Änderungen bis spätestens 30.06.2020 durchführen.
- d) **Aufträge R + G müssen in jedem Fall zwingend bis zum 30.06.2020 in Rechnungen bzw. Gutschriften umgewandelt werden.**
(Falls noch Positionen aus dem Juni nacherfasst werden müssen, so können Sie dies in der neu umgewandelten Rechnung bzw. Gutschrift noch später nacherfassen.).
- e) Am 30.06.2020 nach Geschäftsschluss erfolgt die Umstellung des Standardsteuersatzes (EUREC® Interne Nr. 1) von 19% auf 16%.
- f) Erstellen neuer Belege mit Leistungsdatum ab 01.07.2020 mit dem neuen Standardmehrwertsteuersatz bzw. Standardvorsteuersatz (wenn zutreffend).

II. Umstellung des Standardmehrwert- bzw. Standardvorsteuersatzes auf 16%

Mithilfe des von EUREC® zur Verfügung gestellten Umstellungs-Tools können sie den Umsatzsteuersatz ganz einfach von 19% auf 16% umstellen.

EUREC Tool zur Umsatzsteuerumstellung 19% <--> 16%

I. Standard-Umsatzsteuersatz umstellen

Nr.	Steuer%	Schlüssel Vst.	Schlüssel MwSt
1	19	9	3
2	7	7	7
3	0	0	0
88	16	5	7

DATEV® Mehrwertsteuerschlüssel 16%:

DATEV® Vorsteuerschlüssel 16%:

DATEV® Mehrwertsteuerschlüssel 19%:

DATEV® Vorsteuerschlüssel 19%:

Status: Standardmehrwertsteuersatz = 19%

Hierfür klicken sie lediglich auf den Button „Standardsteuersatz auf 16% umstellen“

Dabei wird der Standardsteuersatz auf 16% umgestellt und die Umsatzsteuerschlüssel für die Buchhaltungsschnittstelle, wie oben eingetragen, übernommen.

Bitte klären Sie unbedingt die korrekten Umsatzsteuerbuchungsschlüssel vorab mit Ihrem Steuerberater. Die standardisiert eingetragenen Buchungsschlüssel sind von rekom vordefinierte Beispiele!

Beachten Sie des Weiteren, dass die korrekten Buchungsschlüssel nach jedem Programmstart des Umstellungs-Tools erneut eingetragen werden müssen! Standardmässig erscheinen die uns bekannten DATEV® Umsatzsteuerschlüssel.

Bei erfolgreicher Durchführung ändert sich der Status auf „Standardmehrwertsteuersatz = 16%“ um.

Status: Standardmehrwertsteuersatz = 16%

**Standardsteuersatz auf 19%
umstellen**

Zusätzlich gibt das Tool die Möglichkeit den aktuellen Steuersatz wieder auf 19% zurück zu ändern. Dies ist vor allem für die Sammelabrechnung von Wiegescheinen aus dem Juni und vorhergehender Zeiträume erforderlich. Lesen Sie hierzu jedoch **unbedingt** Punkt **V** dieser Anleitung

III. Anlage Rechnung/Gutschrift über die Module Auftrag/Rechnung/Gutschrift

Nach der Umstellung auf 16% können Sie wie gewohnt Aufträge R + G, Rechnung und Gutschrift anlegen. Es wird dann natürlich der neue Standardmehrwert- bzw. Standardvorsteuersatzes von 16% eingesetzt.

Netto:	0,00
MwSt.:	0,00
Brutto:	0,00
MwSt % :	16,00
In Bearb	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

Dieser kann jedoch wie in obigem Bild ersichtlich **vor Anlage der ersten Detailposition geändert werden**. D.h. wenn Sie z.B. noch eine Abrechnung mit einem Leistungsdatum vor dem 01.07.2020 mit MwSt-Satz von 19% durchführen möchten, so ist dies grundsätzlich möglich.

Beachten Sie jedoch:

Im Auftragsmodul muss jedoch unbedingt wie folgt verfahren werden:

1. Klicken Sie auf „Neu“
2. Ändern Sie den Status sofort auf Rechnung oder Gutschrift
3. Wählen Sie die Adresse aus
4. Ändern Sie den Steuersatz, wenn erforderlich

IV. Änderung des Steuersatzes in den Adress-Stammdaten/Dauer-RG

Für angelegte Daueraufträge reicht ein Abändern des Standardsteuersatzes im Programm alleine nicht aus, da diese beim erstmaligen Anlegen einen festen Steuersatz erhalten. Hier unterstützt Sie jedoch wiederum das von rekom bereitgestellte Umstellungs-Tool, mit dessen Hilfe Sie per Mausklick den Steuersatz für alle bereits angelegten Daueraufträge abändern können.

Wichtig: bevor sie die Umsatzsteuer der Daueraufträge auf 16% senken, müssen zuerst alle Daueraufträge mit 19% welche den Juni oder vorherige Monate betreffen abgerechnet sein!

Die Handhabung des Tools ist dabei denkbar einfach.

II. Umsatzsteuersatz bei Muldenmieten/Daueraufträgen umstellen

7 Daueraufträge gefunden!

Name	LKZ	PLZ	Ort	Standort	Menge	EH	Bezeichnung	MwSt	aktiv
▶ Alfred Ziegler GmbH		73529	Schwäbisch Gmünd		12		Muldenmiete	19	X
Buck GmbH & Co. KG		70469	Stuttgart		5		Muldenmiete	19	X
Konrad GmbH & Co. KG		86150	Augsburg		2		Muldenmiete	19	X
Konrad GmbH & Co. KG		86150	Augsburg	Werk II	0	t	Entsorgung Bauschutt	16	
Konrad GmbH & Co. KG		86150	Augsburg	Werk II	2		Container An-/Abfahrt	16	
Konrad GmbH & Co. KG		86150	Augsburg	Werk II	1	St	Containerreinigung	16	
Konrad GmbH & Co. KG		86150	Augsburg	Werk II	1	Mon	Containermiete	16	

Status: Aktueller Steuersatz bei den MM/Daueraufträgen = 19%

Schl

Klicken sie lediglich im Bereich „II. Umsatzsteuer bei Muldenmieten/Daueraufträgen umstellen“ des Tools auf den abgebildeten Button „Standardsteuersatz auf 16% umstellen“

II. Umsatzsteuersatz bei Muldenmieten/Daueraufträgen umstellen

7 Daueraufträge gefunden !									
Name	LKZ	PLZ	Ort	Standort	Menge	EH	Bezeichnung	MwSt	aktiv
▶ Alfred Ziegler GmbH		73529	Schwäbisch Gmünd		12		Muldenmiete	16	X
Buck GmbH & Co. KG		70469	Stuttgart		5		Muldenmiete	16	X
Konrad GmbH & Co. KG		86150	Augsburg		2		Muldenmiete	16	X
Konrad GmbH & Co. KG		86150	Augsburg	Werk II	0	t	Entsorgung Bauschutt	16	
Konrad GmbH & Co. KG		86150	Augsburg	Werk II	2		Container An-/Abfahrt	16	
Konrad GmbH & Co. KG		86150	Augsburg	Werk II	1	St	Containerreinigung	16	
Konrad GmbH & Co. KG		86150	Augsburg	Werk II	1	Mon	Containermiete	16	

Status: Aktueller Steuersatz bei den MM/Daueraufträgen = 16%

Standardsteuersatz auf 19% umstellen

Sch

Daraufhin ändert sich der Steuersatz der angelegten Daueraufträge auf 16% ab und Sie können im EUREC® wie gewohnt in diesem Bereich mit dem neu hinterlegten Steuersatz weiterarbeiten

V. Sammelabrechnung Wiegescheine

In der Sammelabrechnung wird generell auf den aktuellen Standardmehrwert- bzw. Standardvorsteuersatz zugegriffen. D.h. wenn Sie ab dem 01.07.2020 noch Wiegescheine von **vor dem Stichtag abrechnen möchten**, so wäre dies nach der Umstellung des Standardmehrwert-bzw. Standardvorsteuersatzes auf 16% nicht mehr möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit den Steuersatz (wie in Punkt II. dieser Anleitung beschrieben) für die Abrechnung der „alten“ Wiegescheine rückgängig zu machen und den USt-Satz kurzfristig wieder auf 19% umzustellen.

Dies sollte jedoch ausschließlich nach Geschäftsschluss durch eine einzige Person erfolgen um das Tagesgeschäft sowie Kolleginnen und Kollegen nicht in Ihrem Ablauf zu stören, bzw. Fehler entstehen zu lassen!

Der zeitliche Ablauf sollte sich also wie folgt gestalten:

1. Tagesgeschäft ab 01.07.2020 mit dem neuen Steuersatz (16%) durchführen.
2. Nach Geschäftsschluss mit Hilfe des Ihnen zur Verfügung gestellten Tools den USt-Satz auf 19% zurückstellen
3. Sammelabrechnungen ausschließlich für Wiegescheine vor dem 01.07.2020 durchführen.
4. Den USt-Satz wieder mit Hilfe des Tools auf 16% zurückstellen.

Generell wäre es jedoch besser, wenn Sie alle vor dem 01.07.2020 angefallenen Wiegeschein- Abrechnungen bereits bis zum 30.06.2020 erledigt haben!

Sollte dies nicht möglich sein, gehen Sie wie zuvor beschrieben vor.

VI. DATEV® Buchhaltungsschnittstelle

Derzeit können wir Ihnen noch keine genaue Anleitung zur Umstellung der Buchhaltungsschnittstelle sowie der im EUREC® hinterlegten Buchhaltungskonten an die Hand geben. Dies liegt vor allem daran, dass DATEV® selbst noch keine genauen Informationen herausgegeben hat, wie das Unternehmen die Umstellung der Mehrwertsteuer handhaben möchte.

Unserer Einschätzung nach kommen hier zwei mögliche Szenarien in Frage.

1. Die Umsatzsteuer der Automatikkonten wird automatisch für Belege mit Belegdatum größer 01.07.2020 von 19% auf 16% gesenkt
2. Für den voraussichtlich kurzen Zeitraum in dem die Umsatzsteuer auf 16% gesenkt ist, müssen in der Buchhaltung andere Automatikkonten angesprochen werden als bisher.

Sollte die DATEV® sich für die erste Option entschließen kann die DATEV®-Schnittstelle im EUREC® ohne größere Umstellung ganz normal weiter betrieben werden.

Sollte die DATEV® sich jedoch für die zweite Möglichkeit entscheiden, bedeutet dies, das im EUREC® sämtliche in den Materialstammdaten hinterlegten Automatikkonten abgeändert werden müssen.

Sollte der u.E. wahrscheinlichere Fall 2 eintreten, werden wir Sie natürlich bei der Umstellung der Schnittstelle unterstützen!

Wir werden unsere Kundinnen und Kunden hierüber weiter informieren sobald wir genaueres seitens DATEV® erfahren!

VII. Auftrag R / Auftrag G (Sowohl einzeln als auch Sammelabrechnung)

Aufträge R + G müssen in jedem Fall zwingend bis zum 30.06.2020 in Rechnungen bzw. Gutschriften umgewandelt werden!!!

(Falls Positionen aus dem Juni nacherfasst werden müssen, können sie dies in der neu umgewandelten Rechnung bzw. Gutschrift noch später nacherfassen.)

Wichtiger Hinweis:

Sprechen Sie die MwSt./VSt. Änderung generell mit Ihrem Steuerberater durch.

Wenn Sie eine andere Buchhaltungsschnittstelle als zur DATEV®-Buchhaltung haben, so klären Sie dies bitte mit dem Hersteller der Buchhaltungssoftware ab!

Viel Erfolg wünscht Ihnen

Ihr EUREC®-Team

rekom GmbH

Boschstr. 3

D-89231 Neu-Ulm

Tel. 0731/83736

Fax 0731/81030

email : info@rekom.de